

Deutsche Bäcker- und Konditoren-Zeitung

Organ des Zentralverbandes der Bäcker u. Konditoren, Lebküchler, Arbeiter u. Arbeiterinnen in der Zuckerwaren-, Schokoladen- u. Keksinustrie

Verbandsmitglieder erhalten das Blatt unentgeltlich. Abonnement pro Quartal MR. 2

Erscheint jeden Donnerstag. Redaktionsstelle Montag morgen 10 Uhr.

Abonnementspreis pro dreigepaltene Petitzeile 50 Pf. für die Zählstellen 30 Pf.

Gewerkschaftliche Forderungen zum Friedensvertrag.

Von der Zweigstelle des Internationalen Gewerkschaftsbundes, die für die Friedenszeit in Amsterdam eingerichtet ist, wird eine internationale Gewerkschaftskonferenz für den 8. Juni 1917 nach Stockholm einzuberufen. Der Konferenz, für deren Tagessitzung nur der Punkt "Gewerkschaftliche Forderungen zum Friedensvertrag" vorgegeben ist, werden die nachstehenden Materialien zur Beratung unterbreitet werden:

Friedensforderungen des Internationalen Gewerkschaftsbundes (I. G. B.).

Die politisierenden Wirkungen des Krieges machen mehr denn je die soziale Förderung des Arbeiterschutzes in allen Ländern notwendig, um die Volksfreiheit wiederherzustellen und die Zukunft der Völker zu sichern. Die Erfahrungen haben gelehrt, daß die soziale Reformarbeit in den fortgeschrittenen Ländern vor dem Kriege gelähmt wurde durch die Rücksichtlosigkeit der sozialen Einrichtungen in andern Ländern. Die Vertreter der Industrie in den erneuterten Ländern erhoben gegen neue sozialpolitische Forderungen den Einwand, daß ihnen die Konkurrenz auf dem Weltmarkt erschwert werde durch die sozialpolitische Rücksicht anderer Länder, die nicht die gleichen sozialen Kosten zu tragen hätten. Dieser Einwand führte zu einem gemeinsamen Vorgehen der europäischen Regierungen in einigen, leider nur wenigen Fragen des Arbeiterschutzes. Es ist notwendig, aus den eingangs erwähnten Gründen den Ausbau des internationalen Arbeiterschutzes in einem schnelleren Tempo zu betreiben.

Der Friedensvertrag, der den Weltkrieg einmal beenden wird, ist der geeignete Ausgangspunkt für ein soziales Zusammenschließen der Völker auf dem Gebiete der sozialen Reform. Der Internationale Gewerkschaftsbund als Vertretung von rund acht Millionen gewerkschaftlich organisierten Arbeitern aller Länder richtet daher an die Regierungen der Kriegsführenden Völker das Eruchen, der Arbeiterschaft in dem Friedensvertrage ein Mindestmaß von Schutz und Rechten zu sichern, das in allen Ländern durchgeführt werden muß. In den Friedensvertrag sind Bestimmungen zur Sicherung der Freizügigkeit des Sozialrechts und zur Durchführung des Arbeiterschutzes entsprechend den nachstehenden Seitenfüßen einzufügen:

I. Freizügigkeit.

- Der Erlass von Auswanderungsverbots ist unzulässig.
- Der Erlass genereller Einwanderungsverbote ist unzulässig.

Von dieser Bestimmung werden nicht berührt:

- das Recht jedes Staates, in Zeiten wirtschaftlicher Depression zeitweilige Beschränkungen der Einwanderung zum Schutze sowohl der einheimischen als der wandernden fremden Arbeiter anzubringen;
- das Recht jedes Staates, zum Schutze seiner Volksgesundheit die Einwanderung zu kontrollieren und diese eventuell zeitweilig zu untersagen;
- das Recht jedes Staates, zum Schutze seiner Volkssubstanz und zur wirtschaftlichen Durchführung des Arbeiterschutzes in den Betriebszweigen, in denen einwandernde Arbeiter vorwiegend beschäftigt werden, gewisse Mindestanforderungen an die Kenntnisse des Einwanderers im Lesen und Schreiben in seiner eigenen Muttersprache zu stellen.
- Die vertragsschließenden Staaten verpflichten sich, in ihre Gesetzgebung schleunigst Bestimmungen aufzunehmen, die die Anwerbung von Kontraktarbeitern für das Ausland und die Tätigkeit gewerblicher Stellenvermittler zum glei-

chen Zweck sowie die Zulassung von Kontraktarbeitern verbieten.

a) Die vertragsschließenden Staaten verpflichten sich, die Arbeitsmarktfreiheit auf der Grundlage der öffentlich organisierten Arbeitsvermittlung auszubauen und durch eine internationale Zentralstelle in möglichst kurzen Zwischenräumen auszutauschen, um die Arbeiter vor Zureise nach Ländern mit geringer Arbeitsgelegenheit zu führen. Diese Berichte sind insbesondere den gewerkschaftlichen Arbeiterorganisationen zugänglich zu machen.

II. Sozialrecht.

a) Den Arbeitern ist in allen Ländern ein freies Sozialrechtsrecht zu gewähren. Gesetze und Verordnungen (Gesetze und Verordnungen, Koalitionsverbote usw.), welche einzelne Arbeitergruppen in eine Ausnahmestellung gegenüber anderen Arbeitergruppen bringen oder ihnen das Recht der Koalition und der Vertretung ihrer wirtschaftlichen Interessen vorenthalten, sind zu beseitigen. Eingewanderte Arbeiter genießen die gleichen Rechte hinsichtlich Teilnahme und Beteiligung in der gewerkschaftlichen Organisation, einschließlich des Streifrechts, wie die einheimischen Arbeiter.

b) Die Behinderung der Ausübung des Sozialrechts ist zu befreien.

c) Der ausländische Arbeiter hat Anspruch auf die Lohn- und Arbeitsbedingungen, die von der Gewerkschaftsorganisation mit den Arbeitgebern seines Berufes vereinbart sind. Wo solche Vereinbarungen nicht bestehen, gelten auch für den fremden Arbeiter die ortüblichen Löhne seines Berufes.

III. Sozialversicherung.

a) Länder, die noch keine Versicherung gegen Krankheit, Berufsunfälle, Invalidität, Alter und Arbeitslosigkeit eingeführt haben, sind verpflichtet, diese in kürzester Zeit durchzuführen.

b) Die eingewanderten Arbeiter sind ohne Rücksicht auf die vermutliche Dauer ihrer Anwesenheit im fremden Lande hinsichtlich der Rechte und Pflichten in allen Zweigen der Sozialversicherung den einheimischen Arbeitern gleichzustellen.

c) Arbeiter, die zeitweilig außer Landes beschäftigt werden (sogenannte Montierungarbeit usw.) sowie die Arbeiter in Transportunternehmungen (Seefahrer usw.), die gewöhnlich im Gebiete mehrerer Staaten arbeiten, sind hinsichtlich der Versicherung den Gesetzen des Staates unterstellt, in dem das sie beschäftigende Unternehmen seinen Sitz hat.

d) Alle die Sozialversicherung betreffenden Urkunden und Bescheinigungen werden unentgeltlich ausgestellt und sind von fiskalischen Abgaben befreit.

e) Rentenberechtigte Arbeiter fremder Nationalität, die aus dem Lande emigrieren, indem ihr Rentenanspruch begründet ist, verlieren ihre Ansprüche nicht, falls der Heimatstaat die Gegenseitigkeit anerkennt. Die näheren Bestimmungen hierüber, wie auch die über die Auszahlung der Renten und die Regelung der Kontrolle dieser Rentenbezieher sind durch zwischenstaatliche Verträge zu treffen.

f) In diesen Verträgen ist Bestimmung darüber zu treffen, ob Berufskrankheiten den Berufsunfällen gleichgestellt sind.

g) Die Ansprüche an die Arbeitslosenversicherung eines Staates erlöschen mit dem Verlassen des Landes, in dem der Anspruch erworben wurde. Ob dem Anspruchsberechtigten eine Beihilfe zu den Reisekosten zu gewähren ist, muß vertraglich geregelt werden.

IV. Arbeitszeit.

a) Die tägliche Arbeitszeit darf für alle Arbeiter zehn Stunden nicht übersteigen. Die vertragsschließenden Staaten sind verpflichtet, gesetzliche Bestimmungen zu erlassen, nach denen in bestimmten Zwischenräumen eine Be-

grenzung der Dauer der täglichen Arbeitszeit in der Weise eintreten, daß nach Ablauf einer zu vereinbarenden Frist allgemein der gesetzliche achtstündige Arbeitstag erreicht ist.

b) Die Arbeitszeit in Bergwerken, kontinuierlichen Betrieben und besonders gesundheitsschädlichen Industrien ist auf ein Maximum von acht Stunden täglich herabzusetzen.

c) Die Nacharbeit zwischen 8 Uhr abends und 6 Uhr morgens ist gesetzlich zu verbieten für alle Betriebe, die nicht ihrer Art nach oder aus technischen Gründen auf die Nacharbeit angewiesen sind. Die Arbeitszeit darf in den Betrieben, für die Nacharbeit gestattet ist, acht Stunden pro Schicht nicht übersteigen.

d) Den Arbeitern ist generell wöchentlich eine zusammenhängende Ruhepause von mindestens 36 Stunden gesetzlich zu gewährleisten, die in die Zeit von Sonnabend bis Montag früh zu verlegen ist. Ausnahmen von dieser Sonntagsruhe dürfen nur gemacht werden für die Errichtung von Arbeiten, die zur Wiederaufnahme des Betriebes am Montag erforderlich sind, wie für Betriebe, die aus technischen Gründen nicht unterbrochen werden können und für jene Tätigkeit, die der Erholung und Bildung des Volkes am Sonntag dient. In allen diesen Fällen muß die sechzehnachtigstündige ununterbrochene Ruhepause an Wochentagen gewährt werden. Die Ausnahmen sind im Geist genau zu bezeichnen. In kontinuierlichen Betrieben sind zur Sicherung der wöchentlichen ununterbrochenen Ruhepause von 36 Stunden keinerlei Einschlüsse; die Schichtregelung ist so zu treffen, daß die Arbeiter abwechselnd mindestens jede dritte Woche den Sonntag frei haben.

e) Die besonders gesundheitsschädlichen Betriebe sind in jedem Lande im Verordnungswege oder durch Gesetz genau zu bezeichnen.

V. Hygiene.

a) Die vertragsschließenden Regierungen verpflichten sich, die Entwicklung der Gesetzgebung ihrer Länder zum Schutz der Gesundheit der Arbeiter zu fördern. Insbesondere soll eine Vereinheitlichung der hygienischen Vorschriften für die einzelnen Industrien erstrebt und ein andauerndes gemeinsames Arbeiten gegen die industriellen Gefahren und für das Verbot besonders gesundheitgefährdender Produktionsmethoden herbeigeführt werden.

b) Die von der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz geführte Liste der industriellen Gefahren ist bei der unter a festgelegten gemeinsamen Arbeit auf dem Gebiete der Berufsschädigten zu beachten. Von der Verwendung in industriellen oder gewerblichen Betrieben sind solche Gefahren auszuschließen, die durch weniger gefährliche Stoffe ersetzt werden können.

c) Für die unter IV e genannten Betriebe sind, je nach der Größe der mit den einzelnen Betriebszweigen verbundenen Gefahren, besondere Vorschriften über die Dauer der Arbeitszeit zu vereinbaren.

VI. Heimindustrie.

a) Alle Gesetze und Verordnungen auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes sind sinngemäß auf die Heimindustrie anzuwenden.

b) Die Sozialversicherung ist auf die Heimindustrie auszudehnen.

c) Die Heimarbeit ist zu verbieten:

1. für alle Arbeiten, bei denen schwere Gesundheitsbeschädigungen oder Vergiftungen vorliegen können;

2. für die Lebens- und Genussmittelindustrie.

d) Die obligatorische Anzeige aller entstehenden Krankheiten ist für die Heimindustrie anzuordnen.

e) Die ärztliche Inspektion der in der Heimindustrie tätigen Minderjährigen ist analog der Schulinspektion in allen Ländern durchzuführen.

a) Die obligatorische Lizenzführung und Lizenzen sind für sämtliche Arbeiter und Zwischenmeister in der Heimindustrie, ebenso die Führung von Lohnbüchern für alle Arbeiter zu vereinbaren.

b) In allen Heimindustriebezirken sind paritätisch zusammengesetzte Lohnräte zu errichten mit der Aufgabe, rechtsverbindliche Lohnsätze festzusetzen. Die Lohnlisten sind in den Arbeitsräumen auszuhängen.

VII. Kinderschutz.

a) Kinder unter 15 Jahren ist jede Erwerbstätigkeit zu verbieten.

b) Jugendliche im Alter von 15 bis 18 Jahren dürfen täglich höchstens acht Stunden beschäftigt werden, mit einer anderthalbstündigen Ruhepause nach höchstens vierstündiger ununterbrochener Arbeitszeit. Nach- und Fortbildungsschulunterricht ist für männliche und weibliche Jugendliche einzurichten und in die Stunden von 8 Uhr morgens bis 6 Uhr abends zu legen. Den Jugendlichen muß die Zeit zum Besuch des Unterrichts freigegeben werden.

c) Die Beschäftigung von Jugendlichen ist zu verbieten:

in der Zeit von 8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens;

an Sonn- und Feiertagen;

in besonders gesundheitsförderlichen Betrieben (IVe);

in Bergwerken bei Arbeiten unter Tage.

VIII. Arbeiterschutz.

a) Die Arbeitszeit ist für alle Arbeiterinnen und weiblichen Angestellten in der Groß- und Kleinindustrie, dem Gewerbe, Handel, Transport- und Verkehrsbetrieben, sowie in der Heimindustrie auf acht Stunden täglich und 44 Stunden wöchentlich zu begrenzen. Die Arbeitszeit auf Samstagmittag um 12 Uhr endigen, so daß den Arbeiterinnen und weiblichen Angestellten eine ununterbrochene Ruhepause von mindestens 42 Stunden bis Montag morgen gewahrt wird. Die Beschäftigung von Frauen in der Zeit von 8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens ist zu verbieten.

b) Den Unternehmern ist zu verbieten, den Arbeiterinnen und weiblichen Angestellten nach beendeter Arbeitszeit weitere Arbeit nach Hause mitzugeben.

c) Die Beschäftigung von Frauen in besonders gesundheitsförderlicher Betrieben (IVe) und in Bergwerken „unter und über Tage“ ist generell zu verbieten.

d) Vor und nach ihrer Riederkunst dürfen Frauen in ganzen während zehn Wochen — nach der Riederkunst jedenfalls wenigstens sechs Wochen — nicht gewerblich beschäftigt werden. Die Einführung der Mutterschaftsversicherung mit einer Mindestentlastung in der Höhe des gesetzlichen Rentenzuges in allen Staaten zur Pflicht zu machen.

IX. Durchführung des Arbeiterschutzes.

a) In allen Ländern ist eine wirksame Gewerbeaufsicht für Groß- und Kleinindustrie, Bergwerke, Gewerbe, Heimindustrie, Handel und Verkehr sowie die Landwirtschaft, wenn in dieser maschineller Betrieb stattfindet, einzuführen und auszubauen.

b) Die Beamten der Gewerbeaufsicht sind aus jahrbündigen Kreisen, auch aus den Reihen der Arbeiter und Angestellten zu entnehmen. Ihre Zahl muß so ausreichend sein, daß jeder Betrieb halbjährlich mindestens einmal besichtigt werden kann; die Aufsichtsbeamten müssen mit dem Vollzugsgesetz ausgestattet und unabhängig gestellt sein.

Für die Aufsicht über die Durchführung der Vorschriften, betreffend Frauenschärfe, sind Frauen als Aufsichtsbeamte anzustellen.

c) Die auf Grund des in allen Ländern den Arbeitern zu gewährenden freien Sozialrechtes (IIa) errichteten Gemeinschaftsorganisationen sind zur wirksamen Durchführung des Arbeiterschutzes heranzuziehen. Insbesondere sind die Gewerkschaften anzuhalten, durch ihre Kommissionen, Sekretariate usw. den Gewerbeaufsichtsbeamten zur Hand zu geben.

d) Zur Sicherstellung der Durchführung des Arbeiterschutzes sind die Unternehmer von Betrieben mit mindestens fünf fremdsprachigen Arbeitern gesetzlich zu verpflichten, auf eigene Kosten und unter Kontrolle des öffentlichen Unterrichtswesens Unterrichtskurse einzurichten, in denen die eingewanderten Arbeiter die Sprache des Landes erlernen.

e) Die internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz (Giz Basel) ist im Friedensvertrage ausdrücklich als Organ für die Durchführung und Förderung

In Deutschland will man die Nacharbeit in den Bäckereien wieder einführen, während sie in andern Staaten immer mehr beseitigt wird. Deutsche Bäcker, organisiert den schärfsten Widerstand gegen solche Absichten — tretet Eurem Schutzwall für das Nachtbackverbot, dem Zentralverband der Bäcker und Konditoren, bei!

der internationalen Arbeiterschutzes anzuerkennen. Das von ihr unterhaltene Internationale Arbeitsamt hat alles sozialpolitische Material, wie Statistik, Sozialversicherungs- und Arbeiterschutzgesetz, wichtige Verordnungen usw., zu sammeln und in drei Hauptsprachen bearbeitet herauszugeben, die Durchführung der in den internationalen Verträgen festgelegten sozialpolitischen Vereinbarungen zu überwachen, in ständigem Verkehr mit den zentralen Arbeitsämtern bezüglichweise den Regierungsdepartements, denen die Aufgaben eines Arbeitsamtes zugewiesen sind, zu bleiben, auf Verlangen Gutachten über die verschiedenen Materien der sozialpolitischen Gesetzgebung auszuarbeiten, die Vorbereitung und Leitung von internationalen Erhebungen auf diesem Gebiete zu übernehmen und das Studium von alledem zu betreiben, was auf die Entwicklung und die Anwendung der sozialpolitischen Gesetzgebung Bezug hat. Besonders hat das Internationale Arbeitsamt auch den idiosynkratischen Austausch der Arbeitsmarktsituatit zwischen den verschiedenen Ländern (I.d) zu vermitteln.

f) Dem Internationalen Gewerkschaftsbund ist eine Vertretung im Internationalen Arbeitsamt zu gewähren.

g) Das Internationale Arbeitsamt beruft die periodisch zu veranstaltenden, von den Vertragsstaaten offiziell zu beschließenden internationalen Kongresse zur Förderung der Arbeiterschutz- und sozialpolitischen Gesetzgebung. Die vertraglichenden Regierungen verpflichten sich, für die Durchführung der Beschlüsse dieser Kongresse einzutreten.

h) Die Kosten für dieses Amt werden von den vertraglichenden Staaten getragen.

Zur Abwehr der Angriffe auf das Nachtbackverbot und zur Abwehr einer überhosteten Schließung von Kleinbäckereien

müssten die Organisationen der deutschen Bäcker- und Konditorhilfen nochmals Stellung nehmen, und sie entschlossen sich, der Eingabe an den Bundesrat, die wir in Nr. 20 veröffentlichten, noch eine an das Reichsamt des Innern folgen zu lassen, die gleichzeitig allen andern in Betracht kommenden Ministerien der Bundesrepublik zur Kenntnisnahme unterbreitet wurde. Die neue Eingabe geht noch einmal kurz, aber zusammenfassend auf alle Gründe ein, die die Arbeiterschaft zu der Überzeugung brachten, daß die der Regierung von den Gegnern des Nachtbackverbotes vorgeschlagenen Schritte einen beträchtlichen Schaden in wirtschaftlicher und besonders in sozialer Beziehung bringen müsse und sagt, daß wir deshalb vor Beschreitung eines solchen Weges warnen müssten. Gefordert wurde auch, daß gegebenenfalls, ehe weitere Maßnahmen eingeleitet werden, eine mündliche Beratung von Berufs- und Fachverständigen stattfinden sollte, an der Vertreter der drei Arbeiterorganisationen teilzunehmen hätten.

Protest der Frankfurter Bäckerinnung gegen die Nacharbeit und zwangsweise Zusammenlegung der Betriebe.

Am 19. Mai fägt der Vorstand der Frankfurter Bäckerinnung bei Anwesenheit seiner sämtlichen Mitglieder den Beschluß, folgenden Protest an den Zentralverband der Bäckerinnungen zu richten:

Der Vorstand der Frankfurter Bäckerinnung legt hiermit auf allerhöchste Verwahrung gegen die geplante zeitweilige Aufhebung des Nachtbackverbots ein und erklärt, daß er sich jedem hiergegen von anderer Seite ebenfalls eingelegten Protest anschließt, da es gilt, die Interessen der kleinen Bäckereien zu vertreten und zu schützen. Die Aufhebung dieser Maßnahme bedeutet nur eine Stärkung der Konsumbetriebe und Großbäckereien. Die kleinen und mittleren Bäckereien werden dadurch aufs empfindlichste gefährdet, ihre Existenz geradezu in Frage gestellt. Die für die Aufhebung geltenden genannten Gründe wie Ersparnis an Kohlen und Arbeitskräften, an Mehlverbrauch usw., sind durchaus irrig und nicht stichhaltig. Alle Fälle stehen die Vorteile und Nachteile in keinem Verhältnis.

Bezüglich der Zusammenlegung von Betrieben berichtet der Vorsitzende, daß hierbei Voraussetzung sei, daß die kleineren, durch den Krieg nicht mehr existenzfähigen Betriebe ihre Selbständigkeit weiter führen. Das sei möglich, indem diese zum Verkauf so viel Ware zurückhalten als Nötig. Den andern, für die bestehenden Betrieben für ihre Rechnung mehr zugeleistet werden, sei. In Frage kämen zunächst alle Bäckereien, die weniger als 3 bis 4 Sach-Mehl verbrauchen. Zwang ist dauerhaft nicht ausgetüft werden. Durch freiwillige Zusammenlegung sollte einer zwangsweisen vorgebeugt werden.

Nordost-Frankreich.

Frankreichs Grenzen sind zum größten Teil natürliche, das heißt, sie fallen zusammen mit stark hervortretenden Oberflächenformen der Erde, die die Länder voneinander scheiden. Solche natürliche Grenzen sind im Nordwesten und Westen der Englische Kanal und der Atlantische Ozean, im Süden das Pyrenäengebirge und das Mittelmeer, im Osten die Alpen, das Jura-gebirge und die Vogesen. Nur im Norden entbehrt Frankreich einer scharzen natürlichen Grenze gegen Deutschland, Luxemburg und Belgien. Dieser der natürlichen Schutz entbehrende nordöstliche Teil Frankreichs ist der weitauß wichtigste aller Schampläne des gegenwärtigen Krieges, der Europa's Kultur zu vernichten droht.

Im äußersten Norden hat Frankreich Anteil an der Landschaft Flandern, dem Leeland, das sich von der Schelde bis an die Kreidekügel des Artois erstreckt. Die dem Meere zunächst zugewandte Flandre Maritim in ein ganz flaches Land, das von vielen, meist geradlinigen Entwässerungsgräben durchzogen wird, mit Wiesen und Kornfeldern bedeckt, aber doch baumlos ist. Die Seite wird nur von Windmühlen, einzelnen Gehöften und kleinen Dörfern unterbrochen, die an den Leichen liegen. Die Flandre Französisch-Flandern hat nur drei größere Orte: Tournai, Gravelingen und Bergen, und von ihnen ist bloß Tournai wirtschaftlich bedeutsam; denn es ist der Hafen für den ganzen Industriebezirk von französisch-Flandern geworden und hat sich zur dritten Stelle unter den französischen Häfen aufgerückt. Die Einwohnerzahl beträgt nicht viel über 40000. Schon angekündigt an den Landkreis des Artois liegt die Stadt Valenciennes, der wichtigste Hafen für den Verkehr nach Dover an der englischen Südseite. Dover mit etwa 60000 Einwohnern hat eine bedeutende Tullindustrie. Der Boden der meist an die Nordküste Frankreichs anliegenden Gegend besteht fast gänzlich aus Sanden und Kieseln, die an sich nicht fruchtbar und und fruchtbar noch heute als Weiden mit Kieselerwäldern da-

stehen. Große Teile freilich ist der Boden durch Jahrhunderte lange intensive Kultur umgewandelt worden. Dort und da erheben sich über die Ebene niedrige sandige Hügel und Hügelgruppen. Die Niederungen der Flüsse (Lys, Deule, Scarpe, Schelde) waren früher zum Teil verwüstet, sind jetzt aber durch Kanäle entwässert und in fruchtbare Ackerland umgewandelt. Die Landbevölkerung wohnt zumeist in einzeln liegenden Gehöften. Die Ortsnamen sind nördlich der Lys flämisch, weiter im Süden französisch. Broischen Dünkirchen und Hazebrouck bedienen sich noch etwa 160 000 Personen der flämischen Sprache, doch ist auch hier das Französische als Verkehrssprache herrschend geworden. Außer Getreide werden besonders Zuckerrüben gebaut; auch die Viehzucht ist gut entwickelt. In der flandrischen Geest, wo sich die Handelsstraßen aus Frankreich, Deutschland und England trennen, erblühten auch reiche städtische Gemeinschaften, die seit langer Zeit die Textilindustrie betreiben. Neben diesen enthalten die ergiebigsten Kohlenlager Frankreichs. Der Streifen produktiver Kohlenformation, welcher die Fortsetzung des rheinisch-belgischen Kohlengebietes darstellt, tritt in Frankreich bei Condé an der Schelde ein und zieht sich in nordwestlicher Richtung über Valenciennes, Anzin, Douai und Lens bis weitlich von Béthune. Durch die Kohlenproduktion erhält die alte Gewerbetätigkeit Flanderns einen mächtigen Antrieb. Neben die Textilindustrie tritt die Metallindustrie sowie die Zuckersfabrikation. Ein sehr wichtiger Industriebezirk ist an der Deule entstanden, unmittelbar an der belgischen Grenze. Sein Zentrum ist Lille, die Hauptstadt Flanderns, die vor dem Kriege fast eine Viertelmillion Einwohner hatte. Die Textilindustrie herrscht hier vor. Die Vorstadt Lille ist durch Maschinenbau bekannt. Auch in den benachbarten Städten Roubaix und Tourcoing überwiegt die Textilindustrie. Auf dem Kohlenselde selbst liegen die Industriestädte Béthune und Lens. Die Stadt Douai dagegen hat wenig Industrie. Südwestlich hierzu liegt der etwas kleinere Industriebezirk von Valenciennes.

An die Geest schließen sich weiter an die Landschaft Cambresis und französisch-Hennegau, die beide stark industrialisiert sind. Im Hennegau steigt das Gelände schon empor zum Schiefergebirge der Ardennen.

Das Artois und die Picardie sind zwei in geographischer Beziehung ziemlich gleichartige Landschaften im Südwesten der flandrischen Ebene, zwischen der Kanalküste und den westlichen Randhöhen des Disetales. Von der (im Südwesten) benachbarten Champagne, wo die Kreidefelsen nachzulage treten und eine traurige Einöde bilden, unterscheidet die Kreidelandschaft der Picardie sehr vorzüglich; denn hier sind die Kreidefelsen großenteils von Lehmböden überlagert, und dazwischen tritt auch Sand auf. Dem Zusammensein verschiedener Bodenelemente verdankt die Picardie ihre außerordentliche Fruchtbarkeit. Sie war von jeher ein Kornkammer für die benachbarten Gebiete: das industrielle Flandern, das Weide- und Weinland der Champagne sowie für die Großstadt Paris. Endlos dehnen sich die Aecker auf den sanften Hochländern. Wald ist kaum mehr vorhanden. Zwischen Obstbäumen versteckt liegen die Häuser der zahlreichen Dörfer. Die Bevölkerung ist für eine rein landwirtschaftliche Gegend sehr dicht. Im Gegensatz zu den fruchtbaren Hochländern stehen die Talböden, die breit, flach und oft mit Torfmoor erfüllt sind. Die Flüsse der Picardie (Somme, Bresle, Authie, Canche) fließen ruhig und langsam dahin. Sie alle sind Küstenflüsse ohne entwickeltes Flusssystem. An der Küste erstreckt sich die picardische Marine. Der Dünengürtel ist zum Teil noch dem Spiel des Windes preisgegeben, zum Teil durch Gräser gesäumt oder mit kleinen aufgestellt. Das landschaftliche Gepräge weist seine beiden Teile auf und größere Ansiedlungen sind nicht vorhanden. In der südlichen Picardie mit ihrem für die Landwirtschaft sehr günstigen Boden ist neben dieser auch die Haushaltswirtschaft, namentlich das Kleineisenhandwerk, von wirtschaftlicher Bedeutung. Das Tal der Somme, das einst von Dorfmooren, die armen und kleinen Wasserläufen erfüllt war, ist jetzt größter

Verbandsnachrichten.

Nittung.

Vom 29. Mai bis 2. Juni gingen bei der Hauptkasse des Verbandes folgende Beiträge ein:

Für April: Eisenach M. 29,17, Bremerhaven 54,41.
Für Mai: Lüneburg M. 28,45, Südbenscheid 28,95, Essen 235,60, Hamburg 1601,66, Augsburg 16,80.

Von Einzelzähler zu der Hauptkasse: F. M. Schlegel M. 11, G. W. Überkirchen 12.

Der Hauptkassierer. O. Frentag.

Sterbetafel.

Dresden. Helene Künzel, 26 Jahre alt.

München. Peter Bahr, Bäcker, 62 Jahre alt.

Stettin. August Schulz, an Lungenleiden.

Kriegsverluste des Verbandes.

Bezirk Frankfurt a. M. Friedrich Bopp, Konditor, 40 Jahre alt, gefallen am 2. Mai.

Bezirk München meldet als gefallen:

Josef Hauf, Bäcker, 19 Jahre alt;

Karl Ebersberger, Bäcker, 19 Jahre alt;

Hermann Eberl, Bäcker, 22 Jahre alt;

Xaver Brunner, Bäcker, 29 Jahre alt;

Benedikt Lengel, Konditor, 33 Jahre alt.

Ehre ihrem Andenken!

Lohnbewegungen und Streiks.

Bäcker.

Tarifbewegung in Landshut. Wie schon mitgeteilt, haben die Landshuter Bäckermeister den bestehenden Tarifvertrag gekündigt und beschlossen, erst nach dem Kriege wieder zum Abschluß eines neuen Vertrages Stellung nehmen zu wollen. Nach Meinung der Landshuter Bäckermeister sollte aber jetzt eine tariflose Zeit eintreten, in der die Gehilfen in bezug auf Lohn- und Arbeitsbedingungen noch Belieben behandelt werden können. Damit waren freilich die Gehilfen nicht einverstanden. Selbst ein kleinerer Teil der Landshuter Bäckermeister wandte sich ebenfalls gegen eine derartige Summutung und schloß mit der Gehilfenorganisation einen eigenen Tarifvertrag ab. Weder die letztere Tatsache, noch das wiederholte Verlangen der Gehilfenorganisation, die Tarifkündigung zurückzunehmen, könnten in der einmal eingenommenen Haltung der Landshuter Bäckermeister eine Rendierung herbeiführen. Diese beschloßen vielmehr in ihren Versammlungen, die Kündigung des Tarifvertrages nicht zurückzunehmen, aber auch in keinerlei Verhandlungen einzutreten. Die Gehilfenorganisation sah daher genötigt, zum letzten Mittel zu greifen. Sie beantragte beim Gewerbeamt Landshut als Einigungsamt, die Leitung der Bäckerinnung nach § 66 der Gewerbeordnung unter Androhung einer Verjährungsstrafe zwangsläufig zu laden. Dieser Vorladung folgten nun endlich die Herren. Dabei sonderte eine gründliche Aussprache statt, in der auch der Vorsitzende des Gewerbegerichts den Bäckermeister unzweideutig auseinandersetzte, daß die jetzige Zeit am ungeeignetsten ist, Experimente zu machen, sowie, daß ihr Tun von wenig sozialem Empfinden getragen ist. Eine Bäckermeistersversammlung sollte neuerdings entscheiden, ob die ausgesprochene Kündigung zurückgenommen werden soll. Diese Versammlung beschloß mit Mehrheit, die Kündigung zurückzunehmen, doch sollte den Bäckermeistern gestattet sein, jüngeren (?) Gehilfen auf eigenes Verlangen wieder die Post im Hause zu geben. Dieses Verlangen lehnten die Gehilfen einstimmig ab; denn die Post- und Logisgewährung im Bäckergewerbe war ja bisher das Grundübel, marum gerade im Bäckergewerbe so traurige Lohn- und Arbeitsverhältnisse vorherrschten, wie in keinem andern Beruf. Nun haben die Bäckermeister das Unvernünftige ihres Verlangens doch eingesehen; denn die Herren haben unterm

24. Mai d. J. mitgeteilt, daß die Kündigung des Tarifvertrages zurückgenommen wird und der Vertrag während der Kriegszeit ohne Rendierung weiterkehrt. Diesem Vorschlag schließen sich auch die Betriebe Meiter, Maher und Mengenthal, die Sondertarife haben an. Einer der Haupttreiber bei der Tarifkündigung war der Brotsfabrikant Karl Maher, der sehr viel Brot nach München ausführt. Wenn er sich auch dazu versteht müsse die Kündigung des Vertrages zurückzunehmen, so hat er doch den bedrohten Zweck erreicht. Er brachte es fertig, seine beiden Gehilfen, die acht und neun Jahre bei ihm beschäftigt waren, hinauszukicken. An Stelle dieser Gehilfen beschäftigt er nun Frauen; die Gehilfen aber sind gezwungen, außer Betrieb Arbeit zu suchen. Die Landshuter Arbeiterschaft hat längst erkannt, daß Herr Maher nicht etwa ein fortschrittlicher Arbeitgeber, sondern ein Mann ist, der der Arbeitersorganisation Hindernisse gern in den Weg wälzt.

mitgeteilt, daß die Bäckerinnung Hannover beschlossen habe, auf Grund der Einführung des Einheitsbrotes die Sonntagsarbeit aufzuhören sowie den 1-Uhr-Sonntagssabend schlüssig einzuführen. Von verschiedenen Seiten war in der Zusammensetzung der vollständige Sonntagssabendschlüssig vorgeschlagen; diejenige Vollstreckung hat sich auch die Firma Friedeler angeschlossen, während die übrigen Brotsäfte ihnen lange nicht mehr von der Sonntagsarbeit Gebrauch gemacht haben. So besteht die Sonntagsarbeit für Hannover also nicht mehr. Aufgabe der Kollegen muß es nun sein, überall dafür Sorge zu tragen, daß auch tatsächlich des Sonntags nirgends gearbeitet wird. Insbesondere wurde hingewiesen, auf die durch den Krieg auch für unser Gewerbe eingetretene Sättigung des Großkapitals; da sei es Aufgabe der Kollegen, auf den Beinen zu sein, wenn sie ihre Rechte gegenüber dem Unternehmer zu wahren und nach dem Kriege günstige Lohn- und Arbeitsverhältnisse erringen wollen, vor allen Dingen, wenn die Nacharbeit uns nicht wieder befreit werden soll, wie es leider jetzt schon wieder von Seiten der Gegner des Nacharbeitverbots versucht wird. Dann würde noch darauf aufmerksam gemacht, daß in den nächsten Tagen überall mit den Ferien begonnen werden soll. Mit mächtigen Worten des Vorsitzenden an die Versammlungen, nicht die erste Zeit zu vergessen, und alles zur Stärkung der Organisation zu tun, schloß die Versammlung.

Unterstützungsfazette der Bäcker des Hannoverschen Konsumvereins. Die nachstehenden Zeilen sollen den Zweck haben, den Lesern unserer Verbandszeitung einen kleinen Einblick in eine kleine Unterstützungsfasette zu geben, die von den Bäckern des Hannoverschen Konsumvereins am 22. April 1915 gegründet wurde, also jetzt zwei Jahre bestand. Wenn wir zurückdenken an den Anfang dieses entzücklichen Krieges, so werden wir uns sehr gut erinnern können, daß in dieser Zeit eine ganze Reihe der artiger Fässer gegründet wurde; wenn der große Teil derselben wieder eingegangen ist, so ist das durch die lange Dauer des Krieges, die immer stärker werdende Lebensmittelsteuerung und die damit verbundene Not für die weitesten Volkskreise ohne weiteres verständlich. Andererseits liegt es auch so, daß diese kleinen Fässer sich zu größeren vereinigt haben, die von den Gewerkschaftsvertretern oder den Organisationen der Arbeiterschaft verwaltet werden; die Summen, die diese Fürsorgeausschüsse ausgegeben haben, sind sehr, sehr groß; in Anbetracht der jetzigen Zeit ist da geradezu staunliches geleistet worden, und sie haben manche Träne getrocknet!

Bei uns in Hannover handelt es sich nur um eine kleine Fasette des Bäckerberufs. Die Einnahmen bestehen in wöchentlichen Zahlungen, die jeder Kollege leistet; ausgegeben wird das Geld in Form von Mietzuschüssen, welche vierteljährlich geleistet werden an alle Frauen derjenigen Reihen, die zum Heeresdienst eingezogen sind. Außerdem wurden Gelder der Lokalfässer unserer Zahlstelle überwiesen; diese wurden als Räumunterstützungen verwandt. Wir lassen nun ein kleines Bild unserer Einnahmen und Ausgaben in den zwei Jahren folgen; es wird sich jeder Kollege daraus ein Bild machen können!

Aufzeichnung.

Einnahme M. 1115,86

Ausgabe 1080,96

Bestand am 26. April M. 64,40

Die Einnahme setzt sich folgendermaßen zusammen:

98 Wochenbeiträge à M. 1,- = M. 98,-

181 " à " - 85 = 135,85

786 " à " - 76 = 589,50

81 " à " - 85 = 10,85

Weihnachtsspende einiger Fabrikanten 262,-

Gummibüchse 1,18

Summa M. 1115,86

Dem gegenüber steht sich die Ausgabe folgendermaßen zusammen:

Mietzuschuß an die Frauen eingezogener Kollegen M. 86,-

An die Lokalfässer des Verbandes 298,-

Weihnachtsspende an die Kollegen im Felde 40,87

An ledige Kollegen 36,96

Todesanzeigen 16,80

Porto und kleine Pakete 2,38

Summa M. 1050,96

teils der Kultur gewonnen, und zwar dem Gartenbau, wie man ihn besonders in der Gegend von Amiens beobachten kann. Dort ist der Talboden durch Kanäle in lauter kleine Inseln zerlegt, die nur in flachen Booten zugänglich sind. Die östliche Picardie ist fast rein landwirtschaftlich. Nur die Rübenzuckerfabrikation ist eine nennenswerte Industrie. In der größten Stadt dieses Gebietes, St. Quentin, gab es auch einige Baumwollspinnereien. Von alters her diente die östliche Picardie als Durchzugsland für den Handel wie für Kriegerscharen. Das Artois ist ein flacher Landstrich. Der Boden besteht aus Lehnen über Kreidegestein, oft ist auch die Kreide entblößt. Am fruchtbartesten ist der südöstliche Teil, nämlich die Gegend um Arras, wo hauptsächlich Getreide und Zuckerrüben angebaut werden. Weiter nach Nordwesten wird das Klima feuchter und für den Ackerbau weniger geeignet. Gegen die Meeresküste nimmt daher die Viehzucht zu. An der Küste liegt der wichtige Hafen von Boulogne; er hat starken Handelsverkehr, Hochseefischerei und ist zugleich ein eleganter Badeort.

Die Champagne heißt das ganze große Gebiet der Kreidesformation im Osten von Paris. Man unterscheidet die „feuchte Champagne“ im Osten und die „trockene Champagne“ im Westen. Die feuchte Champagne ist ein etwa 20 km breiter Landstreifen zwischen Aisne und Yonne, dessen Boden aus Tonen, Mergeln und Sanden besteht, welche fast durchweg wasserundurchlässig sind. Deshalb bilden die Flüsse beim Eintritt in diese Landschaft breite, sumpfige Täler mit zahlreichen Teichen, viel Baumwuchs und Dickicht. Es sind aber auch fruchtbare Ackerböden vorhanden. Am Ostrand der feuchten Champagne erheben sich die ganz bewaldeten Argonnen zu über 800 m Höhe. Südwestlich der Argonnen ist das Land ebenfalls noch holzreich; aber es ist wegen seiner allzu großen Bodenfeuchtigkeit ungeeignet und nur dünn besiedelt. Erst das „Perthois“, um Vitry an der Marne, ist wieder fruchtbar. Hier ist der Boden reich an Eisenstein, und es hat sich deshalb eine bescheidene Industrie entwickelt, besonders

in St. Dizier. Im nördlichsten Teil der trockenen Champagne ist das Landschaftsbild noch dem der angrenzenden Picardie ähnlich, aber weiter südlich hört die Lehmdecke auf und die weiße mürbe Kreide tritt zutage. Stellenweise macht die Hochfläche fast den Eindruck der Wüste. Die einförmigen Kreideflächen dehnen sich bis zu einer Breite von 60 km aus. Bei trockenem Wetter ist alles mit einer dichten Staublage bedeckt, die sich bei nassen Wetter zu einem feinen Brei verwandelt. Der Pflanzenwuchs ist spärlich. Nur Schafherden finden hier eine Weide, und an den Abhängen trifft man magere Roggen-, Hafer- und Gerstenfelder. Das Leben ist in die Täler gewiesen. Dort bricht das vom Kaliboden gierig aufgesaugte Wasser in starren Quellen hervor; dort gibt es auch Weizen und Baumwuchs; dort liegen die Ansiedlungen der Menschen, und dort wächst an den sonnigen Hängen der Wein, dessen wegen die Champagne weltbekannt ist. Die besten Lagen für den Weinbau sind allerdings nicht mitten im Kreidegebiet, sondern schon an dem Ostrand der Hochfläche, bei Reims und Epernay. Reims, die Hauptstadt der Champagne, hatte vor dem Krieg über eine Million Einwohner. Der westliche Abschnitt der trockenen Champagne weist wieder besseren Boden auf als die unfruchtbare Witte; die Landwirtschaft ist dort mannigfaltig, und es haben sich dort einige blühende Städte entwickelt. Die Industrie ist in der ganzen Champagne von recht nebenständlicher Bedeutung.

Die östliche Hochflächenlandschaft der Champagne ist Frankreich-Lothringen. Es ist in bezug auf die Oberflächengestaltung ein ausgesprochenes Stufenland. Wandert man von der deutschen Grenze nach der Champagne zu, so stößt man immer wieder auf die Steilstufen eines Plateaus, welches sich oben ganz sanft nach Westen senkt und dort von einer neuen Steilwand überzagt wird. Diese Bodengestaltung ist in militärischer Beziehung für Frankreich sehr günstig. Die Flüsse Lothringens gehören teils zum Flusssystem der Seine, andernteils zum Flusssystem des Rheins. Die Hochflächen Lothringens haben, obwohl

sie bloß 250 bis 400 m über dem Meeresspiegel liegen, verhältnismäßig kalte und schneereiche Winter, aber warme Sommer, und der Herbst ist oft wunderlich. Der Ackerbau herrscht auch hier noch vor. Das lothringische Dorf, besonders auf den Hochflächen, hat meist wenig freundliches an sich. Die schmalen Häuser sind eng zusammengebaut und machen einen mehr städtischen Eindruck. Angenommener sind die Siedlungen in den Tälern. Die wichtigste Stadt ist Nancy an der Meurthe mit über 90 000 Einwohnern. Hier gibt es Maschinenfabriken, Glashütten, Salzwerke usw. Das Tal der Meurthe ist im ganzen industriell; Baccarat hat weitberühmte Glashütten, Lunéville Fayence- und Steinindustrie. Im Moselal liegt ein Mittelpunkt der Eisenindustrie: Pont à Mousson. Industriell am meisten entwickelt ist die nordöstliche Ecke Lothringens; dort ist einer der wichtigsten Hochsohnenbezirke Europa entstanden. Longwy, Mont St. Martin, Longuyon sowie Huy sind lebhafte Industriestädte.

Maasabwärts kommt man aus Lothringen in die Ardennenlandschaft. Frankreich besitzt nur das südliche Ardennenvorland, von den Ardennen selbst den Südrand und übertrifft das Durchbruchstal der Maas bis Givet. Der „Givetswinkel“ ragt weit nach Belgien hinein. Das südliche Ardennenvorland ist fruchtbares Hügelland mit einigen Siedlungen, wie Sedan (Zuchtfabrik), Bazeilles, Valan usw. Wie die Maas die Biegung gegen Norden macht, den Ardennen sich zuwendet, liegt eine zweite Städtegruppe: Mézières, Charleville, Mohon, mit bedeutender Eisenindustrie. Die guten Wasserverbindungen kommen hier der Eisenindustrie mit ihrem großen Kohlebedarf sehr zufließen. Das gewundene Durchbruchstal der Maas bildet innerhalb der Ardennen eine Reihe kleiner abgeschlossener Becken, jedes mit einem Städtchen für sich. Allen Ortschaften gemeinsam ist die Kleinenindustrie. In den französischen Ardennen abseits vom Maastal ist der Boden steinig und arm, die Bevölkerung spärlich. Weite Strecken des Landes sind noch mit Wald bebaut.

Das ist somit das Resultat innerhalb zweier Jahre von einem Bäckmeister, zwei Schreibführern und zwölf sieben Bäckern einer Hilfsarbeiterin! Die Mietzuschüsse sind seit gleichmäßig verteilt worden; wenn die Summen, die die einzelnen erhalten, verschieden groß waren, so liegt das daran, daß die Kollegen, die weniger erhalten haben, innerhalb des Quartals später eingezogen sind. In der Einnahme sehen wir dann einen Posten von M. 262, der uns 1914 zu Weihnachten von Fabrikanten und Unternehmern überwiesen wurde. Dafür haben wir unsern Kollegen im Felde recht schöne Brotte aufkommen lassen mit Stollen, Bulet, Buder, Kaffee, Zigaretten usw., was eine Ausgabe von M. 40,87 ausmachte. M. 150 von diesem Gelde wurden für die Weihnachtsbelebung der Kinder der im Felde stehenden Kollegen der Zahlstelle verwendet. Auch die ledigen Kollegen wurden bedacht, wenn sie auf Urlaub kamen; es wurden ihnen einige Mark oder kleine Geschenke überreicht. Hoffen wollen wir nur, daß das Ende dieses Kriegsjahrs bald eintrete, damit alle durch den Krieg entstandenen Unterstützungsstellen geschlossen werden und wieder alle gemeinsam arbeiten können, um den Kampf zu führen für unsere Ideale und eine Kulturstufe, die nicht mehr die Unterdrückung und Vernichtung der Menschheit und Menschlichkeit kennt.

Bäcker und Konditoren.

Der Begriff „Nachgemachter Marzipan-Etiket“. Eine interessante Entscheidung hat das Sächsische Oberlandesgericht zu Dresden getroffen. Seit 1910 betreibt der Dr. Oskar Rehner in Dresden die Verarbeitung und den Verkauf von Brot- und Puddingpulvern und jetzt seine Fabrikate namentlich an Kolonialwarenändler, Bäcker und Konditoren ab. Bei Anfang 1916 stellte er eine Masse her, die er als Nachgemachter Marzipan, etwas Weinsteinaur, Buttermandelöl, von M. 2,20 für das Brot in den Handel brachte. Dieser sogenannte Marzipan-Etiket wurde in Stück von 6 bis 8 Pfund hergestellt, die sich aus 3 bis 4 Pfund Zucker, demiliterem Wasser, etwas Weinsteinaur, Buttermandelöl, Gelatine und Crotonnitrat und zu 30 bis 40 p. zt. der Masse aus Stärkemehl zusammensetzen. Dieses Produkt hielt sich gewöhnlich lange, auch im Aussehen, wurde aber nach dem Guischen des Sachverständigen Professor Dr. Bechtold hart und zäh. Es hatte das Aussehen ganz wie Marzipan, das nach den im Handel befindenden Begriffen nur aus Zucker und Mandeln besteht. Auch Marzipan-Etiket ist ein Gemisch von Zucker, geodrehten Aprilblüten und Erdnuß und einer geringen, zur Bindung der Masse erforderlichen Menge Stärkemehl. Es steht aber der Beschreibung der Mandelfarne. In der Kriegszeit sind ähnliche Produkte, wie sie M. herstellte, in den Handel gekommen, aber nicht als Marzipan-Etiket, sondern als Brotmasse. Es kosteten im Frühjahr 1916 das Pfund Marzipan M. 6, Marzipan-Etiket M. 2,50 bis M. 3 und Brotmasse M. 1,50. — M. in gegen Vergleichs gegen das Nahrungsmittelgebot zu M. 100 Goldmark verurteilt worden. Das Produkt des Angeklagten, so sagt das Landgericht, sei wohl ein Nahrungsmittel, aber Marzipan-Etiket im Verkehrssinne sei es nicht, es sei ein ungewöhnlicher geprägter Startlecker, der nur das Aussehen von Marzipan-Etiket habe. Der Angeklagte hätte genau definiert müssen. Den Etiket einer Fruchtmasse habe das Publikum nicht erwartet, sondern Etiket für Marzipan, und daß sei es nicht gewesen. — Die Revision des Angeklagten machte geltend, daß nach dem Sachverständigenentscheid es früher überhaupt keinen Marzipan-Etiket gegeben habe, folglich könne es auch keinen nachgemachten Marzipan-Etiket geben. Einen schriftlegenden Begriff über Marzipan-Etiket gäbe es überhaupt nicht, mit dem Ausdruck sei es doch ebenso. Es handele sich vielmehr um gebräuchliche Rüben, die dem Bäcker beim Kochen die braune Farbe geben, mit dem Kaffee aber absolut nichts zu tun haben, und doch ziehe man die Bäckereien nach, zur schlechtesten Verantwortung. — Das Oberlandesgericht hat das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zur weiteren Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückgewiesen. Es sei nicht genug gewürdig, daß der Angeklagte behauptet, er habe durch den von ihm geforderten Preis in einer Art die Annehmer deutlichen Preis zu erzielen gesprochen, daß es nun nicht um eigentlichen Marzipan-Etiket handele. Dies schließe ebenfalls die Anzeige aus, daß der Angeklagte die Nachahmung verhindern habe.

Mehrjähriger in Chemnitz ermordet. In Chemnitz gelang es der Polizei, Mehrjährigen auf die Spur zu kommen und festzunehmen. Ein Kran und ein Hobelkämpfer sind wohl die Hauptbeteiligten. Das Mehl wurde in Hobelkämper verpackt und in dem Lager des Hobelkämpfers versteckt. Von dem Hobelplatz aus nahm das Mehl angeblich Hobel, seinen Weg in die Konditoreien. Die Konditoren waren die Abnehmer. Der Kauf (Hobel) Mehl wurde mit M. 500 bezahlt. Dies das Neueste in Chemnitz. Bis jetzt ist nur den Bäckern davon bekannt. Die beiden Schieber ruhen in Untersuchung, sie wollen die Zeugen, von denen sie das Mehl haben, nicht verraten.

Internationales.

Neue Vereinkünfte innerhalb des Bäckerberufes Dänemarks. Daß der dänische Bäckerverband die Vereinkünfte mit den Arbeitgebern, welche die Landesteile Jütland und Seeland umfaßten, bis zum 11. April gekündigt hatte, ist bereits in der Bäckerzeitung berichtet worden. Um neue Vereinkünfte zu schaffen, führten Ende März die interessierten Parteien Verhandlungen, und es gelang, auch zu einem guten Ergebnis zu kommen, so daß der zum 11. April angekündigte Streik nicht ausbrach.

Die Kollegen erreichten durch diese neuen Vereinkünfte eine Lohnerhöhung bis auf je Kr. 6 pro Woche statt einer Arbeitszeitverkürzung bis auf drei Stunden pro Woche. Die Vereinkünfte gelten nur ein Jahr bis zum 1. April 1918 und laufen gleichzeitig mit den andern Vereinkünften des Verbandes ab; so daß dem Verband

zum 1. April 1918 eine Tarifrevision für das ganze Land bevorsteht.

Betreffs des Nachtbackverbotes ist mitzuteilen, daß der Entwurf des Verbotes zu einer Besprechung im Reichstag führte und von der Plenarsitzung zu weiterer Beratung an den Sozialausschuss überwiesen wurde. Das wegen der Kriegsverhältnisse und der infolge dieser Verhältnisse existierenden Knappheit an Lebensmitteln erzielte Ernährungsamt hat auch die Frage zu beschließen gehabt, das Nachtbacken zeitweilig zu verbieten. Die Entscheidung aber wurde verschoben, weil die Meister und Fabrikanten erklärt haben, daß es ihnen unmöglich wäre, während der Kriegszeit das notwendige Material für die zu dieser Maßnahme nötige Erweiterung der Backbetriebe zu schaffen. Diese Frage soll deshalb weiter untersucht und erwogen werden!

Sozialpolitisches.

Für die Erhöhung der Einkommengrenze in der Krankenversicherung von M. 2500 auf M. 3000 trat keine Gingabe der Gesellschaft für Soziale Reform ein, der sich fast sämtliche Angestellterverbände angegeschlossen haben. Sollte der Bundesrat diese Erhöhung ablehnen, so wird angeregt, Kriegsfolgen hinsichtlich der Krankenversicherungspflicht nicht anzutreten, sofern durch sie die Einkommengrenze überschritten wird. Begründet wird die Gingabe mit dem Hinweis auf die Gefahr, daß die aus der Krankenversicherung Ausscheidenden infolge der Teuerungsverhältnisse außerstande wären, bei Erkrankungen ärztliche Pflege aus eigenen Mitteln in Anspruch zu nehmen. Die Gingabe wird von einer Reihe Gelehrter, Unternehmern usw. unterstützt.

An die Brüder daheim!

Ihr Brüder daheim, lasst nicht es geschehn,
Dß unsre Werte in Trümmer gehn!
Mögen auchbrochen der Stärke viel:
Denkt immer an unser erhabnes Ziel.
Und branden die Bogen auch wild umher,
Ihr Brüder daheim — wannst nimmermehr!

So mancher Kämpfer fand in den Staub
Und wurde des tobenden Weltsturms Raub,
Er kann nicht mehr führen die steife Hand,
Ruht still und friedlich im fernen Land.
Kollegen daheim — o dentel daran!
Und seid auf dem Posten alle Mann!

Manch schwerer Kampf noch unser harri
Zu der Zukunft! Drum jetzt in der Gegenwart
Rüstet alle und seid bereit!
In dieser ernsten und harten Zeit
Möge ein jeder das Seinige tun —
Keiner darf rasten — keiner darf ruhn!

Drum frisch an die Arbeit — tut Eure Pflicht,
Hört, was ein Bittender zu euch spricht.
Rüttet die Hände alle zugleich,
Die Wiederlebenden — die danken es euch!
Ihr müßt, wie wir, zusammenstehen,
Unser Werk darf nicht in Trümmer gehn!
(M. Hannover, zurzeit im Felde.)

Gewerkschaftliche Rundschau.

Der Verband der Bäckarbeiter im Jahre 1916. Der Rückgang der Bäckerei unter dem Kriege hält an. Die Zahl der Beschäftigten ist im Berichtsjahr weiter, von 14.000 auf 12.000, gesunken. Die Arbeitslosigkeit ist gegen die Kriegszeit 1914/15 um 10 p. zt. gesunken. Die Zahl der weiblichen Mitglieder erhöhte sich von 5306 auf 5587. Die Zahl der männlichen ist von 2725 auf 2383 gesunken. Die Gesamteinnahme des Verbandes und seiner Kassen beträgt M. 181.000, die Gingabe hingegen M. 168.925. Das Gesamtvermögen blieb M. 324.121. An Unterstützungen wurden ausgeschüttet M. 85.117. Während des Krieges sind den Mitgliedern, zum Teil den Kriegsarbeitslosen, rund M. 300.000 an Unterstützungen zugeschossen. — An den Lohnbewegungen und den Bewegungen zur Erreichung von Teuerungszulagen waren insgesamt 15.535 Betriebsangehörige beteiligt.

Großherausgebrülltes.

Deutsche Genossenschaftsbüro. Hat seit der letzten Veröffentlichung noch anerkannt die Produktion und Konsumgenossenschaft Mühlhausen i. Thür. Das sind nun insgesamt 192 kontristreue Vereine, die in ihren Bäckereien und dazugehörigen Nebenbetrieben insgesamt 1901 Verbandsmitglieder beschäftigen.

Litterarisches.

Deutschlands Zukunft bei einem guten und bei einem schlechten Frieden. 76—125. Laufend. Mit zwei Seiten und 90 bildlichen Darstellungen. F. F. Lehmanns Verlag, München. Ein dem Heft umgelegter Mellamestreifen soll zum Lesen mit folgenden Worten anregen: Wie gestaltet sich unter Frieden? Man lese und prüfe selbst, dann wird das Ergebnis lauten: Bei deutschem Frieden ein freies Volk mit nur 5 Milliarden Schulden. Bei Scheidemannschen Frieden ein Lohnfallow Englands mit 170 Milliarden Schulden. Unsere Lefer erkennen daraus, zur Genüge die Tendenz des 48 Seiten starken Heftes, daß im Buchhandel M. 1 kostet.

Spätestens am 9. Juni
ist der 24. Wochenbeitrag für 1917
(10. bis 16. Juni) fällig.

Mitglieder- bzw. öffentliche Verkündigungen.

(Wo nichts Besonderes vermerkt, bezieht sich die Zeitangabe auf die Nachmittags- oder Abendsunden.)

Sonntag, 10. Juni:

Offen: Vorm. 10 Uhr. „Zum schwarzen Diamanten“
Gess. W. Krohnhauser Markt. Sonneberg Coburg. 8 Uhr
im „Bergfmeinnich“ in Laucha.

Sonntag, 17. Juni:

Halle a. S. 8 Uhr im Gewerkschaftshaus, Hora 49/44.

Ergebnis.

[M. 4,20]

Nachruf.

Am 18. Mai verschied nach schwerem, langem Leiden meine innig geliebte Frau und gute Mutter

Hedwig Morawietz

geb. Schmidt

im 31. Lebensjahr.

Dies zeigt traurnd an

Berlin. Robert Morawietz, zurzeit im Felde,
und Tochter.

Kriegsopfer!

Als weitere Opfer des Weltkrieges fielen unsere Mitglieder:

Josef Hauf

Bäcker, 19 Jahre alt.

Karl Ebersberger

Bäcker, 19 Jahre alt.

Hermann Eberl

Bäcker, 22 Jahre alt.

Xaver Brunner

Bäcker, 29 Jahre alt.

Benedikt Lengel

Konditor, 33 Jahre alt.

Ein ehrendes Andenken bewahrt ihnen

[M. 7,20]

Die Zahlstelle München.

Nachruf.

Am 30. Mai verschied unser Mitglied, der Bäcker

Peter Bahr

im Alter von 62 Jahren.

Ein ehrendes Andenken bewahrt ihm die

[M. 3,30]

Zahlstelle München.

Zahl gute Preise für

Kontrollkassen

Offerten unter J. F. 6697 an Rudolf Mause, Berlin SW 19.

[M. 4]

Nürnberger Bäcker- und Konditorgehilfen

decken ihren Bedarf am besten bei

Hans Dorfuss, Schneidermeister, Hengasse 2, 1. Et.

Das Beste für Bäckerschläppchen!

Glühstrümpfe.

Star prima Qualitätsware nach altem Originalrezept.

Stehlicht 36 g, Hängelicht 57 g.

Extra schwere Qualität:

Stehlicht 42 g, Hängelicht 88 g
per Stück ohne Steuer. Bei 100 Stück ab Rabatt.

Stück für Stehlicht 3 g per Stück.

Probepackung gebe gern ab.

Deutsche Glühlichtwerke, Grossen (Oder)

Vertreter gefügt.

[M. 10]

„Suchen nach“

bessbewährtes Mittel zum Streichen der Bleche und Formen.
Probefolio M. 6, von 5 kg an à M. 5,50. Sehr zu empfehlen!

Liebing & Co., G. m. b. H.

Leipzig R. 5, Kohlgartenstraße 8. Telefon 2290.